

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 24

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man doch nach dem Bedingungs-system hingestreb't hat, den dortigen Verhältnissen entsprechend das-selbe schon auf einem verhältnismäßig frühen Standpunkt der Ausbildung fallen gelassen, inso-wweit es die schlechteren Schützen betrifft, und doch wurde es hauptsächlich für diese geschaffen."

Sehr richtig und beachtenswerth scheint auch fol-gende Aeußerung des Verfassers: „Rücksichtlich der Anzahl der zur Erfüllung der Bedingungen zu ver-schießenden Patronen sympathisiren wir mit den Bestimmungen der deutschen Instruktion, daß der Mann nicht nöthig hat, falls er in den ersten fünf Schüssen die Bedingungen nicht erfüllt hat, dann wieder eine ganze Serie zu durchschießen, sondern daß es genügt, wenn er unabhängig von der Zahl der im Ganzen zu verfeuernden Patronen mit den letzten fünf Schüssen die Bedingungen erfüllt hat. Es regt eine solche Bestimmung zum Geizen mit den Patronen an, der Eifer und die Sorgfalt des Schützen werden dadurch ohne Unterbrechung wach gehalten."

Wir erfahren ferner, daß in den Instruktionen aller Armeen Bestimmungen existiren, wie viele Schüsse an dem gleichen Tage abgegeben werden dürfen und zwar mit Recht; denn je öfter der Mann auf den Schießplatz kommt, desto eher wird er sich zum Schützen ausbilden.

„Mit Ausnahme der Schweiz, wo an demselben Tage bis zu 20 Schüsse abgegeben werden dürfen, ist die Zahl in der Regel zwischen 5 und 10. Diese Bestimmungen sind auf den vollkommen richtigen Grundsatz basirt, daß es nicht allein darauf an-kommt, viele, selbst scharf kontrollirte Schüsse ab-zugeben, sondern daß zur Erlernung des Schießens, ebensowohl wie zu allem Anderen, eine gewisse nicht zu kurze Verdauungszeit erforderlich ist.

Nach demselben Grundsatz ist auch bei den mei-sten Instruktionen die Vertheilung der Schießtage auf einen größeren Zeitraum angeordnet.

Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit der „Klasseneintheilung“, den „Schützenabzeichen“ und der „weitergehenden Einzelausbildung“.

(Schluß folgt.)

Instruktion für militärische Krankenwärter. Be-arbeitet von Dr. C. Knorr, Assistenzarzt im 5. Brandenburgischen Inf.-Regiment. Berlin, 1883. C. S. Mittler u. Sohn. 123 Seiten. Preis Fr. 2. —

Dem Herrn Verfasser ist es gelungen, ein prak-tisches Hülfsbuch für den Krankenwärter zu schaffen. Zu der Zusammenstellung ist nebst den bestehenden dienstlichen Instruktionen die beste Fachliteratur von Esmarck, Willroth, Willaret u. s. w. benützt worden.

Betrachten wir den Inhalt des Büchleins etwas genauer, so sehen wir behandelt:

1. Die dienstlichen Verhältnisse des Kranken-wärter's.

2. Die Pflichten der Krankenwärter für die Er-haltung der Ordnung und Reinlichkeit in den La-zarethen.

3. Die Vorschriften über die Pflege der Kranken und Verwundeten.

Es ist in dem kleinen Büchlein Vieles enthalten, was nicht nur für Krankenwärter, sondern für alle nützlich ist, welche mit Kranken, Verwundeten oder Verunglückten (Erstickten, von Ohnmacht, Hitz-schlag Befallenen u. s. w.) zu thun haben können.

Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. Aus der „Allgemeinen illustrierten Militär-Zeitung“ des Jahrganges 1882. Mit 2 Plänen. Han-nover, 1883. Helwing'sche Verlagsbuchhand-lung. gr. 8°. 50 S. Preis Fr. 1. 85.

Die applikatorische Lehrmethode zum Zwecke der Fortbildung des Offiziers auf dem Gebiete der Taktik und Strategie hat sich in allen Armeen Eingang verschafft. Man hat in ihr das Mittel erkannt, den Offizier zu gewöhnen, rasch kriegerische Verhältnisse zu beurtheilen, diesen entsprechende Beschlüsse zu fassen und diese (in Befehlsform) Anderen mitzutheilen.

In diesem Sinne sind in der „Allg. illustr. Milit.-Ztg.“ im letzten Jahrgang eine Anzahl Auf-gaben nebst ihren Lösungen veröffentlicht worden. Die Aufgaben fallen durchweg in's Gebiet der höheren Truppenführung und sind ungefähr der Art, wie sie den an Kriegsakademien und in Ge-neralstabschulen kommandirten Offizieren gestellt werden. Wir wollen es nicht unterlassen, die Offi-ziere auf diese mustergültige Arbeit aufmerksam zu machen.

Eidgenossenschaft.

— (Eidgenössisches Militärsteuergesetz.) Die vom eidge-nössischen Finanzdepartement im verfloffenen Jahre vorgenom-menen Erhebungen über den Vollzug genannten Gesetzes ergaben wesentlich folgende Resultate:

1) In Bezug auf das Verfahren bei Ermittlung des Ver-mögens und Einkommens bestehen die wesentlichsten Verschieden-heiten in der Durchführung des Gesetzes, deren Bedeutung um so erheblicher ist, als die gänzliche Beseitigung derselben kaum je möglich sein dürfte. Mit Ausnahme von vier Kantonen, welche ein Staatssteuergesetz bis jetzt nicht besitzen, erfolgt die Ermitt-lung der Steuerfaktoren für die Zuschlagstaxe überall auf Grund-lage der Staatssteuerregister. Nun sind aber die Steuergesetz-gebungen in den Kantonen sehr verschieden. Während die einen ein ausgebildetes Steuersystem besitzen, fehlen bei anderen amtliche Schätzungen und Vermessungen des Grundbesitzes und wird mehr einfach und summarisch verfahren. Wo ein Staatssteuergesetz nicht besteht, werden die Gemeindesteuerregister und die Hypo-thekenbücher (Grundbücher) zu Rathe gezogen. In einigen Kan-tonen muß das Einkommen für die Militärsteuer eigens ermittelt werden, da für den Kanton eine Einkommensteuer im Sinne des Bundesgesetzes nicht besteht. Es kann dagegen konstatiert werden, daß in den meisten Kantonen, soweit es die bestehenden Einrich-tungen und Umstände gestatten, für diese Einschätzungen eine gute Organisation und Oberleitung vorhanden ist und gewissenhaft vorgegangen wird. Bei einzelnen Kantonen ist dies allerdings weniger der Fall und scheinen dieselben mehr auf die Angaben der Gemeindebehörden angewiesen zu sein, ohne selbst wirksam eingreifen zu können. In Bezug auf Garantie für richtige An-gaben ist durchgehends bestmöglichst gesorgt durch Strafbestimmun-gen, Verantwortlichkeit der betreffenden Organe, Schätzungsrevi-sion u. Mehrere Kantone haben überdies das Verfahren der amtlichen Inventarisierung.

2) Die Besteuerung des beweglichen Vermögens erfolgt nicht

durchwegs nach den nämlichen Grundsätzen. Einige Kantone besteuern die Beweglichkeiten gar nicht, andere nur den Viehstand; während wieder andere diese Vorschrift in ziemlich ausgedehntem Maße zur Anwendung bringen.

3) In 11 Kantonen werden nur grundsätzlich versicherte Schulden abgezogen, während die anderen Kantone auch den Abzug anderweitiger nachgewiesener Schulden gestatten. In mehreren Kantonen besteht das Verfahren, daß vom unbeweglichen Vermögen nur Grundpfandschulden, vom beweglichen Vermögen dagegen auch andere Schulden in Abzug gebracht werden können.

4) Vom Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken wird in den meisten Kantonen ein Abzug gemacht, welcher der gesetzlichen Vorschrift von einem Viertel des Verkaufswertes annähernd entspricht. Das Verfahren ist jedoch je nach den kantonalen Steuergesetzen verschieden.

5) Die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie Handwerks- und Feldgeräte sind in den meisten Kantonen gesetzlich steuerfrei und brauchen daher für die Berechnung der Militärssteuer nicht besonders in Anspruch, respektive Abzug gebracht zu werden. Wo diese Verhältnisse nicht gesetzlich normirt sind, regeln sich dieselben nach dem Ermessen der Steuerbehörden, meistens an Hand der Selbstschätzung der Pflichtigen.

6) Das Vermögen der Ehefrau wird überall besteuert, wenn dem Ehemann die Nutznießung desselben zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen selbst in das rechtliche Eigenthum des Ehemannes übergehe oder nicht.

7) Das anwartschaftliche Vermögen wird durchwegs nach Vorschrift des Gesetzes zur Steuer herangezogen.

8) Hinsichtlich der Vorkehren gegen säumige Schuldner wird verschiedenes vorgegangen. Während die Mehrzahl der Kantone sich bis jetzt darauf beschränkte, die für Stillsforderungen geltenden Rechtsvorkehren in Anwendung zu bringen, wobei Konkursitten unbehelligt bleiben, haben mehrere Kantone das Verfahren des Abverbleuens durch öffentliche Arbeit eingeführt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Dieses Verfahren findet in letzter Zeit ziemlich Nachahmung. Andere Kantone haben Gefängnisstrafen vorgesehen, theils zur Tilgung der Steuer durch Umwandlung, theils auch nur als bloßes Strafmittel, welches Verfahren nicht als gesetzliches Rechtsmittel zu betrachten ist.

— (Ein Entlassungsgesuch) ist vom eidg. Schlichtinstruktor Herr Oberst v. Mehel dem eidg. Militärdepartement eingereicht worden. Der Rücktritt dieses Offiziers, der in seinem Fach ausgezeichnet geleitet hat, ist ein schwerer Verlust und seine Stelle dürfte schwer durch eine gleiche Kraft zu ersetzen sein. Wie verlauteit haben nicht dienliche Verhältnisse, sondern der Umstand, daß Herr Oberst v. Mehel auf einen anderen kantonalen Posten (Kreiscommandant von Basel-Stadt) berufen wurde, der ihm mehr zusagt, das Entlassungsgesuch veranlaßt.

— (Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1884.) Der Bundesrath hat die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1884 festgesetzt wie folgt: Für je einen Füsilier Fr. 127. 60, Schützen 129, Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Guitden (inklusive Beitrag für Reitstiefel) 204. 25, Kanonier der Feld- und Postillonsartillerie 146. 30, Parafoldaten 146. 50, Feuerwerker 146. 10, Trainfoldaten der Batterien und Parafolonten 215. 55, Trainfoldaten des Armees- und Linientrains 215. 30, berittenen Trompeter der Artillerie 195. 55, Genesefoldaten 145. 95, Sanitätsfoldaten 144. 40, Verwaltungsfoldaten 144. 35.

Bei Ausrüstung mit Brodsäcken alter Ordnung werden Fr. 1. 20 und bei Ausrüstung mit Feldflaschen alter Ordnung 60 Rappen per Mann in Abzug gebracht. Für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen werden den Kantonen 7 % der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung verabsolgt. Für Komplethaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, respektive des Werthes einer solchen an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve, erhalten die Kantone eine Geldzinsvergütung für acht Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung. An Unteroffiziere des Auszuges — bei den

Fußtruppen vom Wachtmeister, bei den berittenen Korps vom Korporal aufwärts — wird nach 110 Diensttagen ein Waffenrock und ein Paar Beinkleider verabsolgt. Die alten Bekleidungsstücke werden den Unteroffizieren belassen, um solche während des Instruktionsdienstes als Arbeitskleider benutzen zu können.

— († Oberstlieutenant Schmid,) Oberinstruktor der Kavallerie, ist bei einer Rekognoszirung, welche er mit den Kavallerie-Offiziersaspiranten nach der Staffelegg unternahm, verunglückt. — Wie es scheint, schaute das Pferd und brannte bergab durch; bei der Schellenbrücke wurde Oberstlieutenant Schmid an das Stengelgänder geworfen und starb, ohne wieder das Bewußtsein erlangt zu haben. Wer hätte wohl gedacht, daß Oberstlieutenant Schmid in so kurzer Zeit seinem Vorgänger, Oberstlieutenant Müller nachfolgen müsse. Von Allen, welche Oberstlieutenant Schmid gekannt, wird der schwere unerwartete Unglücksfall tief bedauert. Die Armee verliert an ihm einen ausgezeichneten Offizier und die Kavallerie erleidet einen beinahe unerseßlichen Verlust!

— (Baadtländer Kadettenkorps.) Das Kadettenkorps der Kantonschule und der kantonalen Industrieschule in Lausanne ist reorganisiert worden und wird in Zukunft nur noch eine Kompagnie im Effektivstand von 150 Mann zählen, Kadres inbegriffen. Das Korps wird aus den oberen Klassen der beiden Schulen rekrutirt und mit dem Wetterli-Einlager bewaffnet. Die Artillerie ist ebenfalls, wie die „Revue“ berichtet, umgestaltet worden. Die alten Vorderladerkanonchen wurden dem Zeughause in Morges überantwortet und der Geschützmannschaft zwei 4cm.-Kanonen nach der neuen Ordnung übergeben. Die Zöglinge der jüngeren Schulklassen bilden das Rekrutendepot des Korps und erhalten anstatt der Soldaten- und Kompagnieschule einen ihrem Alter entsprechenden Turnunterricht.

U s l a n d.

Frankreich. (Uniformirung.) Bezüglich der Bekleidung der Infanterie hat der Kriegsminister Thibaubin dem Parlamente den lange erwarteten Gesetzentwurf vorgelegt. Die Infanterie soll danach den Dolman mit Brust- und Schoßtaschen erhalten, die rothen Hosen werden durch einen blauen Streifen etwas gefälliger gemacht, und der Dolman durch sieben Metallknöpfe auf der Mitte der Brust geschlossen.

Ueber die neue Kopfbedeckung steht die Entscheidung noch aus, doch soll vorläufig nur noch das Käpt getragen werden. Zur Parade wird das Käpt durch eine Einlage von Filzbein steif gemacht. Das noch nicht in allen Details festgestellte neue Modell der Kopfbedeckung soll vorn die dreifarbigte Kokarde mit Agraffe erhalten, dazu entweder einen kleinen Federbusch oder herabfallende Gahnenfedern, nach Art der italienischen Bersagliere. Die Fabrikation der beim 31. und 74. Linienregiment versuchsweise in Tragung genommenen Helme ist auf Befehl des Kriegsministers eingestellt worden. (N. M. B.)

Frankreich. (Beabsichtigte Neubewaffung der Infanterie.) In den Schießschulen von Chälou, Ruchard und Balbonne hatten seit geraumer Zeit Versuche mit verschiedenen Repetirgewehren stattgefunden, welche schließlich zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das seit 1874 eingeführte Gras-Gewehr nicht zu einem Repetirgewehr umgeändert werden könne und daß die verschiedenen Systeme anhängbarer Patronenmagazine nicht den Anforderungen genügen, welche an eine Kriegswaffe zu stellen sind. Man hält indessen die Einführung eines Repetirgewehres für unumgänglich und wird deshalb neue Waffen, zunächst für die gesamte Infanterie des aktiven Heeres, beschaffen, was einen Aufwand von ungefähr 40 Millionen Franken erfordern wird. Das bei den Marinetruppen seit 1881 eingeführte Kropatschke-Repetirgewehr hat sich zwar vor Esar gut bewährt und auch sonst zu Klagen wenig Anlaß gegeben, doch wird dessen Einführung für die Landarmee nicht in Aussicht genommen. Die Versuche der Schießschulen haben drei Repetirsysteme als besonders geeignet für Kriegswaffen erkennen lassen, nämlich die Systeme Magot (französisch), Zarmann (norwegisch) und Wetterli (schweizerisch), von denen das zuletzt genannte höchst wahrscheinlich zur